

## **Satzung des Blumberger KreativKollektiv**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen Blumberger KreativKollektiv mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.
- (2) Sitz des Vereins ist der Ortsteil Blumberg der Gemeinde Ahrensfelde, Landkreis Barnim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Blumberg.
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein zum Beispiel durch:
  - a. Konzerte und Projekte verschiedener Genres für unterschiedliche Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren).
  - b. Lesungen mit bekannten und aufstrebenden Autoren, gegebenenfalls mit anschließenden Diskussionen.
  - c. Theateraufführungen für verschiedene Altersgruppen
  - d. Kreative Workshops im Rahmen von Veranstaltungen
  - e. Filmvorführungen, mit anschließenden Filmgesprächen.
  - f. Die finanzielle Förderung von Künstler\*innen aus der Region im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Der Verein kooperiert mit Schulen und anderen Vereinen in Blumberg, um gemeinsame Projekte zu realisieren. Durch die gemeinsamen Projekte, Workshops, Treffen und Veranstaltungen soll das Gemeinschaftsgefühl und der Zusammenhalt in Blumberg gestärkt werden. Die Veranstaltungen dienen dabei als Plattform für Begegnung und Austausch der Generationen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Ziele des Vereins anerkennt und fördern will, diese Satzung anerkennt und sich bereit erklärt, die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von Beitragszahlungen befreit, sie behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt wird zum Ende eines Monats wirksam, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, bei unehrenhaften und diskriminierenden Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
  - d. über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist ab Beschlussfassung wirksam.
  
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie das Vereinsleben, soweit zu unterstützen, wie es in ihren Kräften steht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung in elektronischer Form (E-Mail, etc.) zu versenden.
- (3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/seine Stellvertreter\*in, kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei 2 Jahren,

- die Entlastung des Vorstandes, welche für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen hat,
  - die Beratung und Bestätigung der Jahresplanung,
  - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
  - (6) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - (8) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von einem erschienenen Mitglied oder mehreren erschienenen Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
  - (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleitenden und vom Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus maximal 4 Personen, von denen immer zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der geschäftsführende und im Vereinsregister eingetragene Vorstand nach § 26 und § 64 BGB besteht aus:
  - a. Vorsitzenden/r,
  - b. stellv. Vorsitzenden/r
  - c. Kassenwart/in
  - d. Beisitzende/r
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsentscheid. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger\*innen gewählt worden sind.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (7) Dem/der Kassenwart\*in obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Haushalts- und Kassenführung, sowie die Führung der Kassengeschäfte.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl eines Vereins- oder Vorstandsmitglieds kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist

von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

- (9) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein/eine Wahlleiter\*in zu wählen, diese/r führt die Wahlen durch.
- (10) Ein/e Bewerber\*in für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber\*in mehr als die Hälfte, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (11) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen/seine Stellvertreter\*in einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter\*in – anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Vereinsfinanzierung**

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden,
  - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
  - d) die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfenden haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart\*in und des übrigen Vorstands.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahrensfelde zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister unter der Registernummer 7133 in Kraft.